

Bemerkungen zu dem Gesetzentwurf über die Elektrizitätswirtschaft.

Von Hofrat Karl Hochenegg,
ö. v. Prof. der Elektrotechnik, Mitglied des
Herrenhauses.

Als erster Schritt zur Verwirklichung des Feinerzeit von dem Ministerpräsidenten Doktor v. Seidler im Reichsrat entwickelten weitzielenden Wirtschaftsprogramms ist nunmehr eine die Elektrizitätswirtschaft betreffende Regierungsvorlage dem Reichsrat unterbreitet worden.

Sie umfaßt die gesamte Elektrizitätswirtschaft, und zwar, wie das I. Hauptstück in § 1 besagt:

1. die „Elektrizitätsunternehmungen zur Erzeugung oder Verteilung elektrischer Energie zum Zweck der Abgabe an andere“,

2. die „elektrischen Eigenanlagen, das sind Anlagen zur Erzeugung und Verwendung elektrischer Energie für eigene Zwecke“, und

3. die „Telegraphenanlagen, das sind Anlagen zur Nachrichtenvermittlung mittels Elektrizität ohne Unterschied der Stromstärke und Stromspannung, einschließlich der Funkentelegraphenanlagen“.

Da der Gesetzentwurf bereits veröffentlicht und in den Tagesblättern erschienen ist, bedarf es keiner ausführlicheren Inhaltsangabe, dagegen sollen nachstehend einige Bemerkungen zu den wichtigsten Bestimmungen gemacht werden.

Nach § 2 ist zur Gründung jedweder Elektrizitätsunternehmung die staatliche Bewilligung (Konzession) erforderlich; diese ist in der Regel auf die Dauer von 60 Jahren, an öffentliche Elektrizitätsunternehmungen jedoch auf die Dauer von 90 Jahren zu erteilen und kann auch an gemischt-öffentliche Elektrizitätsunternehmungen auf die Dauer von 90 Jahren zugewilligt werden.

Als „öffentliche Elektrizitätsunternehmungen“ werden jene bezeichnet, „bei denen die Kapitalbeschaffung und die Geschäftsführung durch einzelne öffentliche Körperschaften (Staat, Land, Bezirke, Gemeinden) oder Verbände derselben erfolgt“, dagegen sind „gemischt-öffentliche Elektrizitätsunternehmungen“ jene, „an deren Kapital solche öffentliche Körperschaften in erheblichem Maße beteiligt sind und auf deren Geschäftsgebarung der Staatsverwaltung ein wirksamer Einfluß gesichert ist“.

Alle übrigen Elektrizitätsunternehmungen, an denen öffentliche Körperschaften nicht beteiligt sind, sollen nachstehend kurzweg als private bezeichnet werden, obwohl diese Bezeichnung im Gesetzentwurf nicht benutzt wird.

I. Die Staatsberechtigungen an den privaten Elektrizitätsunternehmungen.

Während bisher die privaten Elektrizitätsunternehmungen von dem Eigentümer ohne zeitliche Begrenzung betrieben werden konnten, sofern nicht eine befristete Wasserkraftkonzession verwertet wurde, soll nunmehr deren Konzessionsdauer bei jeder Betriebsweise mit 60 Jahren beschränkt werden.

Dies ist um so empfindlicher, als nach Ablauf der Konzessionsdauer die Anlagen derartiger Unternehmungen laut § 12 an die Staatsverwaltung unentgeltlich übergehen, gleichgültig, ob sie mit Wasserkraft betrieben werden oder sich der Dampfkraft oder einer andern Betriebskraft bedienen.

Durch diese Bestimmung wird von langer Hand dem Staate der feinerzeitige kostenlose Besitz der ihm anheimfallenden Elektrizitätsunternehmungen gesichert, und sie läßt deutlich erkennen, daß der Verfasser des Gesetzes dem Staatssozialismus huldigt. Ob gerade diese Bestrebungen vom Reichsrat unterstützt werden sollen, muß nach den höchst traurigen Erfahrungen mit unsern Staatsbetrieben, zum Beispiel dem Salzmonopol, dem Telephonwesen, ja auch dem Eisenbahnwesen, zum mindesten bezweifelt, wenn nicht von vornherein verneint werden.

Wohl muß zugegeben werden, daß der Weiterbetrieb eines vollständig ausgebauten

elektrischen Wasserkraftwerkes keine besonderen Anforderungen an die Betriebsleitung stellt. Ganz anders aber ist es mit Wärmekraftanlagen, die immerwährend erneuert und erweitert werden müssen, und vor allem mit den so verwickelten Leitungsnetzen. Letztere dem immer ansteigenden Bedarfe entsprechend zu entwickeln und auszugestalten, kann nach den Erfahrungen bei den Telephonanlagen dem Staatsbetrieb nicht zugemutet werden. Hier würde der Staatssozialismus dem Staate keine Vorteile, der Allgemeinheit aber empfindliche Nachteile bringen, vor denen nicht ernst genug gewarnt werden kann. Zufolge des staatlichen Einlösungsrechtes wird allen neuzuschaffenden privaten Elektrizitätsunternehmungen die Last auferlegt, ihre Anlagen während der Konzessionsdauer vollständig zu amortisieren und auf den Betrieb derselben nach Ablauf der Konzessionsdauer gänzlich zu verzichten. Außerdem müssen sie die in § 7 aufgezählten sogenannten „öffentlichen Pflichten“ erfüllen, indem sie jeweils eine vollkommene Ausgestaltung ihrer Anlagen durchführen, indem sie sich gewissen Vorschriften hinsichtlich der inneren Einrichtung ihrer Kraftanlagen und Leitungen unterwerfen müssen, indem sie verpflichtet werden können, ein abgegrenztes Wirtschaftsgebiet innerhalb bestimmter Fristen mit elektrischer Energie zu versorgen, und indem sie sich Bestimmungen über die Zusammensetzung der Geschäftsleitung und über die allfällige Vertretung der Staatsverwaltung in derselben fügen müssen, die als eine sehr unangenehme Bevormundung empfunden werden dürften. Es kann ihnen ferner konzessionsmäßig die Pflicht auferlegt werden, im Interesse der Landesverteidigung bestimmte Vorsorgen zu treffen und für öffentliche Zwecke, insbesondere für Bedürfnisse des Staates oder anderer öffentlicher Körperschaften, elektrische Energie gegen entsprechendes Entgelt in bestimmtem Ausmaße zu liefern und diese Energie, auch wenn sie nicht bezogen wird, durch eine bestimmte Zeit zur Verfügung zu halten.

Endlich hat die Staatsverwaltung ein sehr weitgehendes und für die Unternehmung sehr lästiges, mit Buchensicht verbundenes Aufsichtsrecht, ferner das Recht, auf die Tarifbildung Einfluß zu nehmen und sogar eine Tarifherabsetzung zu verfügen, sowie überdies auch „bei Eintritt allgemeiner, durch außergewöhnliche Ereignisse verursachter Notstände die Gewährung besonders begünstigter Tarife an die notleidenden Abnehmer aufzutragen“. Daß unter allen diesen Umständen bei Inkrafttreten dieses Gesetzes für private Elektrizitätsunternehmungen kein Kapital mehr zu finden sein wird, ist wohl auf der Hand liegend, und es dürften somit in Oesterreich kaum je mehr rein private Elektrizitätsunternehmungen gegründet werden, denn allen diesen weitgehenden Lasten gegenüber wird einzig und allein nur das im § 3 behandelte sogenannte „Leitungsrecht“ eingeräumt, nach welchem den Elektrizitätsunternehmungen das Recht zusteht, zur Führung und Erhaltung ihres Leitungsnetzes unter gewissen Beschränkungen öffentliches Gut sowie fremde Liegenschaften zu benützen, letztere natürlich nur gegen entsprechende Vergütung und bei allen nur gegen Schadloshaltung für jeden vermögensrechtlichen Nachteil, der durch die Errichtung, den Betrieb, die Instandhaltung, Umgestaltung oder Entfernung der Leitungen verursacht wird.

Dieses Leitungsrecht würde wohl die Errichtung der Elektrizitätsunternehmungen sehr erleichtern, weil die jetzt bestehende Unsicherheit hinsichtlich der Leitungsführung verschwunden und die Abhängigkeit einer Leitungsanlage von jedem einzelnen Besitzer der durch dieselbe berührten Grundstücke insofern aufhören würde, als nunmehr die Zwangsbenützung durchgesetzt werden kann; aber diese Vorteile, so hoch man sie auch einschätzen mag, wiegen lange nicht die schweren Lasten auf, die nunmehr den privaten Elektrizitätsunternehmungen aufgebürdet werden sollen.

Wohl werden den Elektrizitätsunternehmungen noch weitere Vorteile, so das Recht der Enteignung (§ 4) der zur Betriebs- und Leitungsanlage erforderlichen Grundstücke, sodann die Sicherung von Absatzgebieten (§ 5) und endlich gewisse finanzielle Begünstigungen (§ 6) eingeräumt, aber diese weiteren Vorteile müssen neuerdings schwer bezahlt

werden, und zwar durch Einräumung einer Gewinnbeteiligung an den Staat (§ 9) und eines vorzeitigen Ablösungsrechtes (§ 10), nach welchem der Staat die Anlagen der Unternehmung schon nach 25 Betriebsjahren und sodann von fünf zu fünf Jahren unter Bedingungen einlösen kann, die für den Unternehmer keineswegs verlockend sind. Auf dem Wege der privaten Elektrizitätsunternehmungen kann somit nach den Bestimmungen dieses Gesetzes der Volkswirtschaft nicht in ausgiebigem Maße gebient werden.

(Ein Schlusssatz folgt.)